

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(ASP Stufe II) zum Bau einer Flüchtlings-
unterkunft an der Großenbaumer Straße,
Stadt Mülheim an der Ruhr**

Das im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hier eingestellte Gutachten dient ausschließlich der Information der Öffentlichkeit. Die Herstellung von Kopien und Downloads ist lediglich für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch (Eigengebrauch) zulässig. Jede nach Urheberrecht beschränkte Weiterverbreitung, Einarbeitung in eigene Werke, Verkauf oder andere Verwendung, insbesondere die Einstellung ins Internet, die über den Eigengebrauch hinausgeht, ist nicht gestattet.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe II) zum Bau einer Flüchtlingsunterkunft an der Großenbaumer Straße, Stadt Mülheim an der Ruhr

Auftraggeber:



Bearbeiter:

Dipl. Ökol. Guido Hemmer

Moers, April 2016

ökoplan.

Hemmer

Martin-Luther-Ring 86
47447 Moers

Telefon 02841.9983151
Telefax 02841.9983152

info@oekoplan-hemmer.de
www.oekoplan-hemmer.de

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	1
1.3	Methodik	3
2	Darstellung des Untersuchungsraumes	4
2.1	Lage und Abgrenzung	4
2.2	Biotopausstattung	4
3	Vorhaben und Wirkfaktoren	6
3.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
3.2	Planungsrelevante Wirkfaktoren	7
4	Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens	8
4.1	Säugetiere (Fledermäuse)	8
4.2	Vögel	9
5	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	13
5.1	Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	13
5.1.1	Säugetiere	13
5.1.2	Brutvögel	13
5.2	Betroffenheit planungsrelevanter / europäisch geschützter Arten	13
5.2.1	Vögel	13
5.2.2	Säugetiere	15
5.3	Fazit	16
6	Quellenverzeichnis	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vögel – Erfassungsergebnisse in 2013 und 2016	10
---------	---	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Umfeld des Plangebietes	5
Abb. 2:	Vorentwurf Flüchtlingsunterkunft	6
Abb. 3:	Säugetiere	9
Abb. 4:	Funde planungsrelevanter Vogelarten (überfliegend) / europäisch geschützter Vogelarten (Brutvögel)	12

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt den Bau einer Flüchtlingsunterkunft an der Großenbaumer Straße.

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr ergibt sich die zwingende Verpflichtung zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Rat und Verwaltung haben sich entschlossen, die nach Mülheim kommenden Asylbewerber und Flüchtlinge nach sozialpolitischen Maßstäben, aber angesichts der Finanzsituation der Stadt natürlich auch wirtschaftlich angemessen unterzubringen. Aufgrund des drastischen Anstieges der Zuwandererzahlen stehen zukünftig nicht mehr ausreichend Gebäude (Wohnungen, Schulen etc.) für eine Unterbringung zur Verfügung. Daher bleibt als Lösung für die längerfristige Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern nur die Errichtung von temporären Wohneinheiten.

Hierzu sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Einer der ausgewählten Standorte für den Bau einer Flüchtlingsunterkunft ist der Standort „Großenbaumer Straße“.

Zu dem Standort war bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens O35 „Großenbaumer Straße / Saarnberg“ in 2012 von LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER (2012) ein artenschutzrechtlicher Beitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) erstellt worden. Die auch als Artenschutzvorprüfung bezeichnete ASP Stufe I beinhaltet gem. VV Artenschutz (MUNLV 2010) eine Vorprüfung des Artenspektrums sowie eine Vorprüfung der Wirkfaktoren, die im o.g. Gutachten dargestellt sind. Als Ergebnis dieser Studie wurde das Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- oder Vogelarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen (Potenzialanalyse). Daraus leitete sich das Erfordernis der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung der Stufe II ab. Die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stufe II sowie eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) erfolgte dazu in 2014 durch das Büro Ökoplan – Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges (Essen).

Die in 2016 im Auftrag des Immobiliendienstes der Stadt Mülheim erarbeitete geänderte Planung erfordert eine Anpassung der ASP 2. Diese Anpassung wurde im April durch das Büro Ökoplan – Hemmer (Moers) durchgeführt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Bauvorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),

- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt, sodass sich der Prüfumfang einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierte Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

- 1) Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen und ggf. im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind (s.a. KIEL 2005, 2007). Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s.u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote so erfolgreich abwenden. Ergibt die Prüfung jedoch, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme ist die Untere Landschaftsbehörde (ULB) zuständig.

1.3 Methodik

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe I: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt und vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Die Artenschutzprüfung der Stufe I wurde vom Landschaftsarchitekten Dirk Glacer erarbeitet (LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER 2012) und liegt der Stufe II der Artenschutzprüfung zu Grunde.

Wenn - wie im vorliegenden Fall - artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden. Wird bei bestimmten Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe III geprüft, ob die drei Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann (s. o.).

Zur Ermittlung der für das Gebiet planungsrelevanten Arten wurden zunächst in der Artenschutzvorprüfung die Angaben des räumlich zugeordneten Messtischblattes (MTB) 4507 des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ausgewertet. Des Weiteren wurden Angaben der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet berücksichtigt (s. LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER 2012).

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgte eine Potenzialanalyse, indem die bei einer Geländebegehung erfassten Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet wurden.

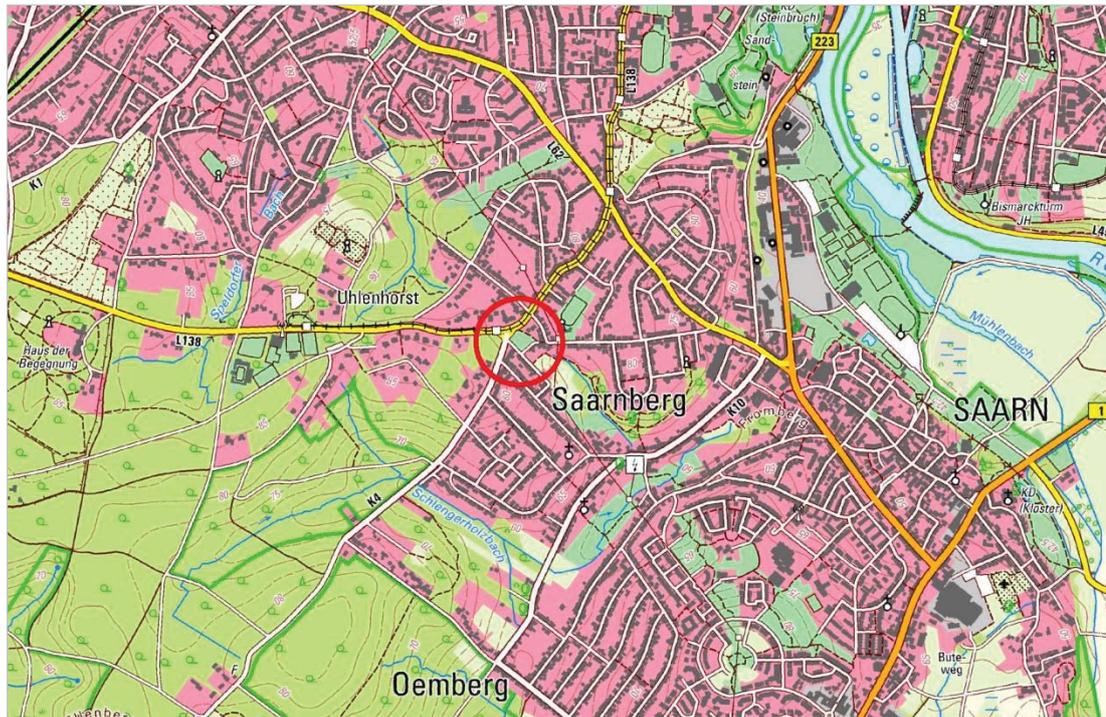
Im weiteren Prüfverfahren der Stufe I wurden die im Rahmen der Stufe II zu betrachtenden Arten zusammengestellt (s. LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER 2012).

Als Ergebnis der Vorprüfung wurde konstatiert, dass Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden können und eine vorhabensbedingte Betroffenheit möglich ist. Daher erfolgte in 2013 und erneut in 2016 eine spezielle Erfassung der potenziell betroffenen Fledermaus- und Vogelarten. In 2016 wurde dabei die geänderte Planung, insbesondere die überarbeitete Gebietsabgrenzung zu Grunde gelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsraumes

2.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt im Westen der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf, im Stadtteil Saarn. Das ca. 0,67 ha große Gebiet wird begrenzt durch die Großenbaumer Straße im Norden, der bestehenden Tankstelle im Nordosten, der Wohnbebauung an der Straße "Saarnberg" im Osten und Süden sowie der Diederhofer Straße im Westen. Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Wald- und Naherholungsgebietes Uhlenhorst.



2.2 Biotopausstattung

Das Plangebiet besteht vorwiegend aus einer Gehölzfläche, die überwiegend von einem Starkholz-Rotbuchenbestand eingenommen wird. Der Rotbuchenbestand geht fließend in die umgebenden z. T. jüngeren Gehölzsäume über. Während im nördlichen Randbereich ältere Hainbuchen dominieren wird der südliche Bereich von verschiedenen Gehölzen, vor allem von Spitz- und Bergahorn sowie von Ziergehölzen eingenommen. Westlich zählt ein versiegelter Parkplatzstreifen mit anschließender brachgefallener Grünlandfläche mit Einzelgehölzen zum Plangebiet. Der nordwestliche Randbereich des Plangebietes wird als unversiegelter Parkplatz genutzt. Innerhalb des Plangebietes liegt ein kleineres Trafo-Gebäude am Rand des Parkplatzes.



Abb. 1: Lage und Umfeld des Plangebietes (unmaßstäblich)

3 Vorhaben und Wirkfaktoren

3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet soll kurzfristig zu einem Standort für eine Flüchtlingsunterkunft für 244 Personen entwickelt werden. Es ist die Errichtung von 6 Wohngebäuden sowie eines Verwaltungsgebäudes vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die Diedenhofer Straße und die Straße Saarnberg.



Abb. 2: Vorentwurf Flüchtlingsunterkunft (KEMMING LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2016)

3.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden sich bau-, anlage- und betriebs-/ nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

Bereits in der Phase der Baustelleneinrichtung und Baufeldräumung treten baubedingt akustische und optische Störungen auf, der Aufwuchs wird beseitigt, Gehölze werden gefällt oder zurückgeschnitten. Durch Maschineneinsatz können Tiere getötet, Lebensräume von Vögeln oder Fledermäusen zerstört oder vermindert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u. a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt ergibt sich durch die Beseitigung der Vegetationsstrukturen ein Verlust an potenziellen Quartierstandorten für Fledermäuse bzw. Bruthabitaten für Vögel. Zugleich entstehen durch die Errichtung von Gebäuden sowie durch die Anpflanzung von Begleitgrün bzw. Neupflanzungen neue Lebensräume, die ebenfalls Habitate für Fledermäuse und Vögel bieten können.

Nach Errichtung der Gebäude und Zuwegungen entstehen nutzungsbedingt Personen- und Fahrzeugbewegungen, die akustische und optische Wirkungen erzeugen. Fahrzeugverkehr kann zu verkehrsbedingten Verlusten oder Störungen von Tieren führen. Akustische und optische Wirkungen können Lebensraumverluste und eine Aufgabe von Brutplätzen bewirken, Fledermäuse können durch starken Lichteinfluss irritiert werden, Nahrungsressourcen wie z.B. nachtaktive Fluginsekten können vermindert werden.

Der innere Bereich des Plangebiets wird derzeit zwar kaum genutzt, unterliegt aber bedingt durch das umgebende Wohngebiet und die intensiv frequentierten Verkehrswege einschließlich der Parkplätze starken Störungseinflüssen durch Personenbewegungen und Geräusche sowie durch frei laufende Haustiere (insbesondere Hunde). Dadurch wird die Nutzbarkeit der Flächen für wild lebende Tiere sehr eingeschränkt. Insbesondere im nördlichen Abschnitt sowie im zentralen Bereich, die frei zugänglich sind, wurden Beeinflussungen durch Gartenauswurf, Grünschnittablagerungen und Müllablagerungen sowie starke Bodenverdichtungen durch Trampelpfade als Hinweis auf eine Freizeitnutzung verzeichnet. Die Fläche ist allseits von Verkehrswegen (einschließlich Fußwegen) umgeben. Hinzu kommen Altkleider und Altglascontainer am nordwestlichen Rand, die weiteren Personenverkehr bedingen.

4 Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens

4.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Stufe I (LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER 2012) wurden als potenziell vorkommende Säugetierarten die Fledermausspezies Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) genannt. Alle genannten Arten sind streng geschützt und damit planungsrelevant.

Zur Überprüfung realer Vorkommen erfolgte bereits in 2013 eine Bestandserfassung. Zur Aktualisierung wurden in 2016 drei weitere abendliche Geländebegehungen zur Fledermauserfassung mittels Einsatz eines Fledermaus-Detektors und einer Mini-Box am 01.04 und am 13.04. sowie 15.04. durchgeführt Dabei wurden alle verwendbaren Rufe zeitgedehnt aufgezeichnet und anschließend am PC durch Einsatz von Auswertungs-Software bestimmt.

Die Begehungen erfolgten eine Stunde vor bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang. Ergänzend wurde eine Schwärmkontrolle eine Stunde vor Sonnenaufgang am 18.04.2016 bis 5:30 Uhr durchgeführt, um Schwärmverhalten an potenziellen Quartieren festzustellen.

Als Ergebnis ist zu konstatieren, dass bei allen Geländebegehungen ausschließlich Rufe von Zwergfledermäuse festgestellt wurden. Auffällig ist dabei, dass Zwergfledermäuse bereits früh zum Ende der Dämmerung in den Kronenbereich der Rotbuchen einflogen, um dort zu jagen. Möglicherweise hat das Blütenangebot eines großen Spitzahorns (*Acer platanoides*) viele Insekten angezogen, die sich dort noch während der Dämmerung aufhielten.

Zudem wurden patrouillierende Zwergfledermäuse auch entlang der Diedenhofer Straße sowie der Straße Saarnberg verzeichnet. Eindeutig konnten alle Tiere als in das Plangebiet einfliegend beobachtet werden. Eine Nutzung des Plangebietes als Quartiersstandort kann sicher ausgeschlossen werden. Im zentralen Bereich des Gehölzbestandes wurden keine Fledermausrufe verzeichnet, obgleich dort eine Mini-Box zur Kernflugzeit platziert wurde.

Es ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermäuse vorwiegend die Randbereiche des Plangebietes als Nahrungshabitat nutzen. Vorrangig wird dabei die Straßenbeleuchtung abpatrouilliert, die unbeleuchteten Bereiche werden nicht oder nur zum Transferflug genutzt. Das Trafogebäude als einziges Gebäude innerhalb des Gehölz-Bestandes weist keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse auf. Baumhöhlen wurden in verschiedenen Gehölzen (u.a. Rotbuche im zentralen Bereich sowie Birke am Südrand, kleiner Vertiefungen an weiteren Gehölzen (Hainbuchen am nördlichen Rand, Spitzahorn im südlichen Abschnitt) verzeichnet. Eine örtliche Überprüfung mittels Endoskop-Einsatz ergab jedoch keine Nutzung durch Fledermäuse.

Als weitere Säugetierart, die jedoch keinem strengen Schutz unterliegt, wurde bei den aktuellen Kartierungen das Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) beobachtet. An zwei Bäumen wurden Eichhörnchenkobel registriert.



Abb. 3: Säugetiere

4.2 Vögel

Als potenziell im Plangebiet vorkommend wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Stufe I (LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER 2012) die vier planungsrelevanten Arten Baumfalke (*Falco subbuteo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Waldohreule (*Asio otus*) und Waldkauz (*Strix aluco*) angegeben. Die im Artenschutzgutachten von 2014 angeführten zusätzlichen Arten „Steinkauz, Rebhuhn und Feldsperling“ die nach Auswertung des Fachinformationssystems geschützte Arten des LANUV (Stand August 2014 online-Dokument <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45073>) im damals erweiterten Untersuchungsraum des geänderten Plangebietes (Stand 08/2014) zusätzlich vorkommen könnten, können entfallen, da die aktuelle Abgrenzung des Plangebietes die entsprechenden Habitate nicht mehr beinhaltet.

Zur Überprüfung des Plangebietes auf reale Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten erfolgte bereits in 2013 eine avifaunistische Bestandsaufnahme. Zur Aktualisierung wurden in 2016 an folgenden Tagen frühmorgendliche bzw. abendlich/nächtliche Kartierungen durchgeführt: 22.03., 23.03., 1.04., 12.04. und 18.04.) und eine Nachtbegehung (16.03.) unter Einsatz von Klangattrappen zum Nachweis

der Eulenarten Waldohreule und Waldkauz statt. Zusätzlich wurden auch bei der Fledermauserfassung wahrgenommene Vogelrufe berücksichtigt. Insgesamt wurden in 2013 und 2016 die folgenden 25 Vogelarten im Untersuchungsgebiet verzeichnet:

Tab. 1: Vögel – Erfassungsergebnisse in 2013 und 2016

Art		Status	RL NW	RL NRTL	Schutz- kategorie	PI Relev	2013	2016
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	§		X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	§		X	X
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Ng	*	*	§		-	X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ng	*	*	§		X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	Ng	*	*	§		X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Dz	V	V	§		X	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Ng	*	*	§		X	X
Gimpel (Dompfaff)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Ng	V	V	§		X	X
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Üfl	*	*	§	X	X	X
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Üfl	*	*	§		X	X
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	Ng	*	*	§		-	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Ng	*	*	§		X	X
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Üfl	*	*	§		X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Dz	V	3	§		X	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Üfl	*	*	§		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bv	*	*	§		X	X
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Üfl	*	*	§§	X	X	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	*	*	§		X	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	*	*	§		X	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*	§		X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	§		X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Üfl	*	*	§		X	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Üfl	*	*	§		X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	§		-	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	§		X	X

Erläuterungen:

RL NW Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2009)

NRTL Regionalisierte Rote Liste Nieder rheinisches-Tiefland

Gefährdungskategorie:

V Vorwarnliste * ungefährdet

Schutzkategorie:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status:

B Brutvogel Üfl überfliegend Ng Nahrungsgast

Dz Durchzügler

Von den aktuell erfassten Arten wurden neben den dominierenden häufigen und verbreiteten Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes auch die planungsrelevante Vogelart Graureiher verzeichnet.

Der Graureiher wurde wie in 2013 nur an einem Termin überfliegend beobachtet. Nicht erneut beobachtet wurde der Mäusebussard. Beide Arten können als Brutvögel im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine erkennbare essenzielle Funktion des Plangebietes als Lebensraum oder Teillebensraum für planungsrelevante Vogelarten besteht somit nicht. Auch bei der Nachtbegehung wurden trotz Einsatz von Klangattrappen keine planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Eulen) verzeichnet.

Als Brutvögel (einschließlich der brutverdächtigen Arten Kohlmeise und Mönchsgrasmücke) wurden insgesamt 8 Arten (Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp) innerhalb des Plangebietes festgestellt, die mit Ausnahme der Ringeltaube (2 Brutpaare) mit je einem Brutpaar vertreten sind. Alle acht Arten sind Ubiquisten, die häufig auch in Gärten und Parks anzutreffen sind. In den Gärten des näheren Umfelds kommen als Brutvögel u.a. Blaumeise, Elster, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink und Stieglitz vor, die das Plangebiet zumindest gelegentlich als Nahrungshabitat nutzen. Aus dem Uhlenhorst fliegen auch Buntspecht, Eichelhäher, Kleiber und Rabenkrähe in den Gehölzbestand ein, um dort Nahrung zu suchen. Überfliegend wurden Kernbeißer beobachtet, die ebenfalls in den größeren Waldbeständen des Uhlenhorstes brüten.

Die in 2013 im näheren Umfeld verzeichneten bemerkenswerten Durchzügler Fitis und Klappergrasmücke wurden nicht erneut festgestellt.

Neben diesen beiden bereits im Fachbeitrag von 2014 als Brutvogelarten ausgeschlossenen Arten ist hinsichtlich des Gefährdungsstatus einzig der Gimpel hervorzuheben. Der Gimpel, der jedoch ebenfalls nicht als Brutvogel im Plangebiet vertreten ist, ist in der Vorwarnliste zur Roten Liste verzeichnet.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Bereich des Plangebietes ausschließlich verbreitete und häufige Vogelarten als Brutvögel vorkommen.



Abb. 4: Funde planungsrelevanter Vogelarten (überfliegend) / europäisch geschützter Vogelarten (Brutvögel)

5 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

5.1 Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

5.1.1 Säugetiere

Der Abriss des Trafohäuschen sollte möglichst schonend erfolgen, um auch eine Tötung möglicher spontan angesiedelter Fledermäuse auszuschließen. Dabei ist zunächst eine vollständige Entkernung des Innenraums durchzuführen. Anschließend ist das Dach behutsam mit Maschineneinsatz bei frostfreier Witterung abzudecken, um Fledermäusen die Flucht zu ermöglichen. Der weitere Abbruch kann maschinell erfolgen. Da im Siedlungsbereich im Umfeld ausreichend Ausweichquartiere an den Gebäuden bestehen, ist die Schaffung von Ersatzquartieren nicht notwendig.

Vor der Fällung von Gehölzen sind zunächst alle Baumhöhlen oder Vertiefungen an Gehölzen endoskopisch auf einen Fledermaus-Besatz zu kontrollieren.

Für Bäume mit Eichhörnchenkobeln gilt, dass vor einer Fällung der Kobel behutsam abzunehmen und umzuhängen ist. Das darf jedoch nur außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht, vor Mitte März erfolgen.

Nach Realisierung des Bauvorhabens wird für die Beleuchtung von Gehwegen und Straßen eine fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung empfohlen. Geeignet sind LED-Lampen mit gelben Filtern oder Natriumdampf-Niederdruck oder -Hochdruckleuchten.

5.1.2 Brutvögel

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Abbruch-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Lässt sich ein solcher Eingriff nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters realisieren, ist vorher durch einen Fachbiologen zu überprüfen, ob Brutstätten in der Vegetation oder am Gebäude vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, ist ein Aufschub des Vorhabens bis zu Beendigung des Brutgeschehens erforderlich.

5.2 Betroffenheit planungsrelevanter / europäisch geschützter Arten

5.1.1 Vögel

Planungsrelevante Vogelarten

Die aktuell durchgeführte Brutvogel-Erfassung führte zu dem Ergebnis, dass im gesamten Bereich des Plangebietes zwar planungsrelevante Vogelarten gelegentlich als überfliegende Vogelarten (Graureiher) vorkommen, als Brutvögel aber keine planungsrelevanten Arten zu verzeichnen sind. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten ist somit nicht gegeben.

Europäisch geschützte Vogelarten

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes sowie im Randbereich außerhalb kommen europäisch geschützte Vogelarten vor. Durch die für die Bauvorbereitung erforderliche Beseitigung der Vegetation, insbesondere des Gehölzbestandes können sich Individuenverluste europäisch geschützten Vogelarten im Rahmen einer Zerstörung besetzter Brutplätze durch eine Tötung nicht flügger Jungtiere bzw. einer Zerstörung von Eiern ergeben. Durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit lassen sich baubedingte Tötungen vermeiden (vgl. Kap. 5.1).

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich insbesondere während der Bauzeit sowie später durch die Nutzung der Unterkunft ergeben. Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich jedoch um einen durch Wohnsiedlungen, Gewerbe- und Verkehrsflächen im Umfeld bereits stark durch Störungen vorbelasteten Bereich. Da die baulichen Tätigkeiten zeitlich begrenzt sind, ist nicht von baubedingten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der europäisch geschützten Vogelarten auszugehen, zumal der größte Teil dieser Arten häufig und verbreitet ist. Auch die nutzungsbedingten Einflüsse lassen keine Wirkungen erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen führen werden, da alle Arten auch zukünftig ausreichend geeignete Lebensräume im Umfeld des Plangebietes vorfinden werden.

Auch die bemerkenswerten in der Vorwarnliste verzeichneten Vogelarten Fitis, Gimpel und Klappergrasmücke, die im Bereich des Plangebietes als Nahrungsgast (Gimpel) bzw. im Umfeld als Durchzügler (Fitis und Klappergrasmücke) registriert wurden, sind durch das Vorhaben sowohl bau- als auch anlage- und nutzungsbedingt nur geringfügig betroffen, da sie nicht im Plangebiet brüten und dort auch während der Zugzeit keinen Vorkommensschwerpunkt haben. Zudem bestehen im näheren Umfeld ausreichend geeignete Lebensräume, die eine Verlagerung der Teillebensräume ermöglichen. Somit ist auch für diese Arten eine erhebliche Störung auszuschließen.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für alle vorkommenden Arten kann die Beseitigung der Vegetationsstrukturen den Verlust eines Nahrungs- und /oder Bruthabitats bedeuten. Im Umfeld stehen jedoch in ausreichendem Maße geeignete Habitatstrukturen zur Verfügung, die ein Ausweichen auf benachbarte Strukturen ermöglicht.

Das gilt sowohl für die verbreiteten und häufigen Ubiquisten als auch für die bemerkenswerten in der Vorwarnliste bzw. regional in der Roten Liste geführten Vogelarten Gimpel, Fitis und Klappergrasmücke, die als Nahrungsgast bzw. Durchzügler verzeichnet wurden. Für die nicht planungsrelevanten Arten wird gemäß MKULNV (2010) im Regelfall davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Fazit:

Weder für planungsrelevante noch für europäisch geschützte Vogelarten werden projektbedingt unter Berücksichtigung der in Kap. 3.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

5.2.2 Säugetiere**Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Tötungen von Säugetieren können sich generell durch eine Zerstörung besetzter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ergeben (z.B. Eichhörnchenkobel oder Fledermausquartiere). Innerhalb des Plangebietes wurden zwei Eichhörnchenkobel verzeichnet, von Fledermäusen genutzte Gebäude- noch Baumquartiere hingegen wurden nicht festgestellt.

Soweit die angeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere die Umsiedlung von Eichhörnchenkobeln – umgesetzt werden, sind die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten können sich Störungen durch Lärm- und Lichtimmissionen ergeben, die sich negativ auf Säugetiere, insbesondere auf Fledermäuse auswirken können. Im Bereich des Plangebietes wurden Zwergfledermäuse registriert, die die Ränder des Gehölzbestandes sowie der begrenzenden Straßenzüge abpatrouillieren bzw. als Nahrungshabitat nutzen. Zwergfledermäuse sind gut an den Siedlungsraum angepasst und gegenüber Lichteinwirkungen relativ unempfindlich. Da das Umfeld des Plangebietes intensiv genutzt wird und bereits derzeit zivilisationsbedingten Störeinflüssen unterliegt, sind darüber hinaus keine erheblichen vorhabensbedingten Wirkungen zu prognostizieren.

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population des besonders geschützten Eichhörnchens oder der streng geschützten Zwergfledermaus und somit auch eine Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung sind nicht gegeben.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes wurden Eichhörnchenkobel festgestellt. Diese gehen durch die Fällung der Gehölze verloren bzw. sollen als Vermeidungsmaßnahme an Gehölze im Umfeld umgehängt werden. Eichhörnchen sind häufig und verbreitet und flexibel bei der Auswahl von geeigneter Habitatstrukturen. Somit ist davon auszugehen, dass eine Umsiedlung in die nahen Gehölzbestände des Uhlenhorstes problemlos erfolgen kann.

Bezüglich der Fledermäuse wurden keine Hinweise auf tatsächlich genutzte Quartiere festgestellt. Im Umfeld dagegen bestehen Gebäude oder Gehölze mit Quartierfunktion, die von dem Vorhaben jedoch nicht betroffen sind. Als Nahrungshabitat weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung auf. Die baubedingte Entfernung der vorhandenen Vegetationsstrukturen führt daher nicht zu einem Verlust essenzieller Nahrungshabitatbestandteile. Jedoch bildet die Gehölzkulisse eine potenzielle Leitlinie bei Transfer- und Nahrungsflügen, die durch die baubedingte Beseitigung von Gehölzen verloren geht. Diese potenzielle Leitlinienfunktion, kann aber auch

durch benachbarte Gehölze erfüllt werden. Zwergfledermäuse orientieren sich zudem bei ihren Nahrungsflügen auch an der Straßenbeleuchtung. Ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte ist daher auszuschließen.

Fazit:

Bezüglich der festgestellten Säugetierarten Eichhörnchen und Zwergfledermaus sind bei Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt

5.3 Fazit

Nach abschließender Artenschutzprüfung (Artenschutzprüfung Stufe I – Artenschutzvorprüfung / Artenschutzprüfung Stufe II) ist zu konstatieren, dass mit dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der in Kapitel 3.2 genannten Allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verbunden sind. Eine Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe III (Prüfung des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen / Beantragung einer Ausnahmeregelung) ist somit nicht erforderlich.

6 Quellenverzeichnis

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

KIEL, E.-F. (2007): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. UVP-Report 2007 (3): 178-181.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2011): Rote Liste der gefährdeten Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Fachbericht 36. Recklinghausen.

LANDSCHAFTSARCHITEKT DIRK GLACER (2012): Großenbaumer Straße, Mülheim an der Ruhr. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Stufe I der Artenschutzprüfung (ASP). Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

ÖKOPLAN (2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben Großenbaumer Straße. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService.

Online-Dokumente:

Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen (TIM-online) - <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html> [April 2016]

Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> [April 2016]

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bau einer Flüchtlingsunterkunft an der Großenbaumer Straße in Mülheim

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Mülheim Antragstellung (Datum): April 2016

Stadt Mülheim an der Ruhr, Stadtteile Saarn, Größe ca. 0,7 ha; Bebauung in Form von 6 Wohngebäuden und einem Verwaltungsgebäude sowie Erschließungsweg; Beseitigung von Vegetation, Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten für europäisch geschützte Vogelarten

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*), Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gimpel (Dompfaff) (*Pyrrhula pyrrhula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung